

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0933/2011

Auskunft erteilt:

Frau Schulz

Ruf:

492 32 65

E-Mail:

SchulzElke@stadt-muenster.de

Datum:

16.12.2011

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtgebiet
Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, für das Kalenderjahr 2012

Beratungsfolge

17.01.2012	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
19.01.2012	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
02.02.2012	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
08.02.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
08.02.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als **Anlage 1** beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Der Wirtschaftsverbund Hiltrup e. V. beantragt mit Schreiben, hier eingegangen per Fax am 06.12.2011, für den Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, an den Sonntagen **06.05.2012 und 19.08.2012** die Verkaufszeiten von 13.00 bis 18.00 Uhr freizugeben (**Anlage 2**).

Gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) können an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Für den Stadtbezirk Münster-Hiltrup ist bisher für das Kalenderjahr 2012 kein verkaufsoffener Sonntag genehmigt worden. Es ist somit ausreichender Spielraum vorhanden, die Verkaufszeiten an den zwei Sonntagen freizugeben. Die beantragten Verkaufszeiten liegen auch sämtlich außerhalb der Hauptgottesdienstzeit und überschreiten den Zeitraum von fünf Stunden nicht.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005 und Ratsbeschluss vom

12.03.2008, V/0027/2008) aufgeführten Eckpunkte werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung werden die Sonntagsöffnungen ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in den Bereichen liegen, welche nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ B: Stadtbereichszentrum“, als „Typ C: Grundversorgungszentrum“ oder als „Typ D: Nahbereichszentrum“ ausgewiesen sind. Die Antragsfrist, 15.02. eines jeden Jahres und drei Monate vor der ersten Veranstaltung, wird eingehalten.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur beantragten Freigabe der Verkaufszeiten an den Sonntagen 06.05.2012 und 19.08.2012 liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die als Anlage 1 beigefügte Verordnung zu beschließen

Die Sozialpartner sind entsprechend dem in der Berichtsvorlage V/0055/2007 dargestellten Verfahren über den vorliegenden Antrag informiert worden.

I. V.

gez.

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlagen